

# FC BRÜTTISELLEN - DIETLIKON

Gegründet 16.04.1948

## **S T A T U T E N** des FC Brüttisellen - Dietlikon

5. Revision Sept. 2009

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

1. Unter dem Namen „ FC Brüttisellen - Dietlikon“ besteht mit Sitz in Brüttisellen ein im Jahr 1948 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 und ff des ZGB.
2. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen, die Ausübung des Fussballsports im Besonderen sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
3. Der FC Brüttisellen - Dietlikon ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und kann auch von diesem anerkannten Unterverbänden angehören. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und der FIFA sowie der UEFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiss.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

1. Der FC Brüttisellen - Dietlikon setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - Aktive
  - Junioren
  - Senioren / Veteranen
  - Funktionären
  - Freimitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Passivmitgliedern
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Freimitgliedschaft kann mittels Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen werden.
4. Für ausserordentliche Verdienste kann auf Antrag des Vorstandes einem Freimitglied die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austretende haftet für seine Verbindlichkeiten (Beiträge, Bussen) gegenüber dem Verein.

6. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes gebüsst oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
  - Die Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
  - Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und der Reglemente, zur Befolgung der Generalversammlungs-, Vorstandes- und Kommissionsbeschlüsse sowie zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliederbeiträge der laufenden Saison.

### III. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 1. Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im zweiten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vorher allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Für Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen, Funktionäre und stimmberechtigte Junioren ist der Besuch obligatorisch.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell und Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen ev. ausserordentlichen Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Ehrungen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes:
  - des Präsidenten
  - der weiteren Vorstandmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
- Allfällige Statutenänderungen
- Anträge an die Generalversammlung
- Verschiedenes

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Generalversammlungsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Technik
- dem Leiter Marketing
- dem Leiter Infrastruktur
- dem Leiter Juniorenabteilung
- dem Leiter Anlässe
- dem Leiter Kommunikation
- allfällig weitere Vorstandmitglieder mit speziellen Aufgaben

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten Generalversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder kann von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand bestimmt einen Sekretär oder Sekretärin, welche/r für die ordnungsgemässe Protokollierung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, die Aktenführung des Vereins, das Versenden von Unterlagen und Einladungen sowie als Anlaufstelle für allgemeine Informationen verantwortlich zeichnet. Das Sekretariat ist direkt dem Präsidenten unterstellt.

Der Vorstand kann zur Führung des Vereins unterstützende Kommissionen einberufen (Junioren-Kommission, Organisationskomitees von Vereinsanlässen).

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### 3. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Revisoren haben die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisoren haben die Pflicht, darüber zu wachen, dass sich die finanziellen Geschäfte im Interesse des Vereins und im Rahmen der Statuten und Versammlungsbeschlüsse abwickeln.

## IV. FINANZEN

### 1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Erlösen aus Vereinsanlässen
- Werbeeinnahmen
- Zuwendungen der Gönnervereinigungen
- Spenden
- Bussen
- Wettspieleinnahmen
- und anderen Einnahmen

2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Eintrittspreise werden vom Vorstand festgelegt.

3. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

4. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall, d.h. auch bei Eintritt während der Saison, in der vollen Höhe zu entrichten. Über allfällige Minderung entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitglieder haften nur für Ihre Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen. Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes, Trainer, Schiedsrichter sowie weitere vom Vorstand bezeichnete Funktionäre und Mitglieder

7. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Generalversammlung entscheidet in allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen.

2. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Bekanntgabe und Verwendung von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins wird zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten und -pflichten benötigt. Zu den gesammelten und verwendeten Mitgliederdaten gehören solche, die für eine Vereinsführung notwendigerweise erforderlich sind. Zum Beispiel die Aushändigung und Erstellung von Listen mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen, Telefonnummern, Vereinsfunktionen, Mannschaftszugehörigkeiten etc. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Vertragspartner und/oder Fussballverbände ist möglich, sofern den Mitgliedern dadurch Vorteile, wie günstigere Materialbezüge oder Rabatte bei Marketingpartnern, entstehen können.
4. Eine Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.
5. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Zentralsekretariat des SFV zur freien Verwendung übergeben.
6. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung und des Zentralvorstandes des Schweizerischen Fussballverbandes in Kraft und ersetzen die 4. Statutenrevision vom September 2001.

Genehmigt an der 61. ordentlichen Generalversammlung:

Brüttisellen, 18. September 2009

Präsident

Vizepräsident

Erol Erdener

Alfred Michel